

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 737/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Mai 1969

RegObersekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1969 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	-Vorsitzender,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g,	
Bundessozialrichter	Dr. H i r s c h m a n n	und
Bundessozialrichter	H ö n l e	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

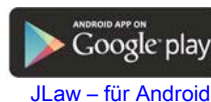
Der Kläger bezieht Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H.. Im Oktober 1964 beantragte er die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs gemäß § 30 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), weil er wegen der Schädigungsfolgen seine Doktorarbeit - trotz Zurücklegung der erforderlichen Fachsemester - nicht habe abschließen können. Durch Bescheid vom 15. Januar 1965 lehnte der Beklagte den Antrag auf Gewährung von Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG ab. Der Kläger sei durch seine Schädigungsfolgen nicht besonders beruflich betroffen im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG. Außerdem seien die anerkannten Schädigungsfolgen nicht die wesentliche Ursache für die Verzögerung der Ausbildung und den dadurch bedingten Einkommensverlust. Widerspruch, Klage und Berufung blieben nach Einholung eines Gutachtens von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. S erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 21. Juli 1967 ausgeführt, durch den Bescheid vom 15. Januar 1965 habe der Beklagte ein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG verneint und außerdem die Gewährung von Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG abgelehnt. Der Kläger habe sich nur gegen die Versagung des Berufsschadensausgleichs gewandt, hingegen die Feststellung, er sei nicht beruflich besonders betroffen im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG, nicht angegriffen. Insoweit sei der Bescheid bindend geworden. Ein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne von § 30 Abs. 2 BVG sei aber gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung des Berufsschadensausgleichs nach Abs. 3 und 4. Da also diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, sei der Anspruch nicht begründet. Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG Essen und des Urteils des Sozialgerichts (SG) Köln vom 16. Februar 1967 zu verurteilen, dem Kläger einen Berufsschadensausgleich zu zahlen, und zwar in Höhe von DM 400.-- für die Zeit vom 1. Januar 1964 und DM 500.-- vom 1. Januar 1965 ab.

Er rügt mit näherer Begründung, entgegen der Ansicht des LSG liege ein Bescheid des Beklagten zu § 30 Abs. 2 BVG nicht vor; dies sei auch nicht eine Voraussetzung für die Gewährung von Berufsschadensausgleich nach Abs. 3 und 4 BVG. Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1967 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil zumindest im Ergebnis für zutreffend. Die anerkannten Schädigungsfolgen seien nicht ursächlich dafür, daß der Kläger keinen Beruf ausübe, obwohl er nach seinen Angaben sein Studium erfolgreich beendet und die für den angestrebten Beruf erforderlichen Kenntnisse erlangt habe.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein Rechtsmittel ist zulässig und muß auch Erfolg haben.

Zu Recht hat der Kläger gerügt, daß ein Verwaltungsakt zu § 30 Abs. 2 BVG nicht vorliegt. Der Bescheid vom 15. Januar 1965 befaßt sich nur mit der Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG. Dies ergibt sich aus der näheren Bezeichnung des Bescheides in seiner Überschrift und aus dem Verfügungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



satz. In der Begründung hat die Verwaltung dann allerdings auch Ausführungen zu § 30 Abs. 2 BVG gemacht. Hierin aber ist ein selbständiger Verwaltungsakt zu dieser Vorschrift nicht zu erblicken.

Streitig ist die Gewährung von Berufsschadensausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF des 2. Neuordnungsgesetzes (NOG). Abs. 3 aaO lautet wie folgt:

"Wer als Schwerbeschädigter durch die Schädigungsfolgen beruflich insoweit besonders betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 75.-- Deutsche Mark hat, erhält nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des Verlustes, jedoch höchstens 400.-- Deutsche Mark monatlich".

Das LSG hat hier zu Unrecht die Worte "nach Anwendung des Abs. 2" als eine Voraussetzung für die Anwendung des Abs. 3 und 4 des § 30 BVG angesehen. Diese Rechtsauffassung ist mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht vereinbar. Insoweit wird auf die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des 9. Senats vom 21. März 1969 (9 RV 730/67) verwiesen. Der dort vertretenen Ansicht hat sich der erkennende Senat in den Entscheidungen vom 27. März 1969 (8 RV 611/67, 629/67 und 827/68) angeschlossen. Er folgt auch in der vorliegenden Streitsache den Ausführungen dieser Entscheidungen und macht sie sich zu eigen. Unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und ihren sachlichen Gehalt genügt es für den vorliegenden Fall, das Ergebnis zu wiederholen, zu welchem der Senat gelangt ist, daß nämlich die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht von einer Erhöhung der Rente des betreffenden Beschädigten gemäß § 30 Abs. 2 BVG abhängt.

Infolgedessen hätte das LSG prüfen und feststellen müssen,



- 5 -

ob der Kläger im Sinne des § 30 Abs. 3 und 4 BVG beruflich besonders betroffen ist, insbesondere ob die Schädigungsfolgen die alleinige oder eine wesentlich mitwirkende Ursache für den Einkommensverlust des Klägers sind. Insoweit hat das LSG tatsächliche Feststellungen nicht getroffen, so daß der Senat keine Grundlage für eine sachliche Entscheidung hat. Mithin mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Urteil vorbehalten, welches das Verfahren abschließt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)